

Elternbeitragsordnung

der Freien Reformschule „Franz von Assisi“ Ilmenau



1. Der Schulverein „Franz von Assisi“ Ilmenau e.V. ist Träger der Freien Reformschule „Franz von Assisi“ Ilmenau.
2. Durch Zahlung des Elternbeitrages ist das Kind, für das ein Beschulungsvertrag abgeschlossen wurde, berechtigt, die Freie Reformschule „Franz von Assisi“ Ilmenau zu besuchen.
3. Die Elternbeiträge sind sozial gestaffelt und beruhen auf einem sozialen Prinzip der Lastenverteilung.
4. Die Elternbeitragsordnung sowie die Staffelung der Elternbeiträge zum Besuch der Freien Reformschule werden jährlich durch den Vorstand des Schulträgers festgelegt und sind in der jeweils gültigen Fassung bindend. Die aktuelle Beitragstabelle ist im Anhang beigefügt.
5. Die Elternbeiträge werden für Personal- und Sachkosten verwendet.
6. Schuldner des Elternbeitrags sind die Eltern und Sorgeberechtigten der Kinder. Die Eltern und Sorgeberechtigten sind Gesamtschuldner. Leben diese getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrenntlebenden Eltern, gelten die Sätze 1 und 2 der Ziffer 6. entsprechend.
7. Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung des Elternbeitrages sind das Einkommen der Eltern und Sorgeberechtigten und das Einkommen des Kindes, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Ziffer 7. Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit diesem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners oder einer Person, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 SGB XII mit dem Elternteil zusammenlebt zu dem zu berücksichtigenden Einkommen. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrenntlebenden Eltern, gilt Ziffer 7. Satz 1 entsprechend.
8. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Elternbeitrages wird das Gesamt-Netto-Einkommen der Eltern und Sorgeberechtigten des Monats vor Abgabe der Elternbeitragserklärung herangezogen. Sind die Eltern und Sorgeberechtigten selbstständig, ist eine aktuelle Einkommensbescheinigung, ausgestellt durch einen Steuerberater, einzureichen.
9. Besondere Regelungen:
 - a) Als Einkommen gelten auch, soweit sie nicht schon von Ziffer 7. Satz 1 erfasst sind, alle Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbsersatzekommen.
 - b) Das Pflegegeld wird in Höhe des Pflege- und Erziehungsanteils berücksichtigt.
 - c) Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nach steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften nicht zum Haushalt gehörende Kinder, für die kein Kindergeldanspruch besteht sowie für Trennungunterhalt und nachehelichen Unterhalt von Ehegatten, Betreuungs-/Erziehungsunterhalt und Elternunterhalt werden berücksichtigt.
 - d) Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen. Das Kindergeld, das Betreuungsgeld sowie das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt.
 - e) Sonderzahlungen bezogen auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden nicht berücksichtigt.
 - f) Das Elterngeld wird in Höhe des Mindestbetrages (300,- €) sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten nicht berücksichtigt.

10. Der Elternbeitrag wird monatlich gezahlt und ist jeweils zum 15. des Monats per Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag auf folgendes Konto zu entrichten:

Kontoinhaber:	Schulverein „Franz v. Assisi“ Ilmenau e. V.
IBAN:	DE18 8405 1010 1113 0087 21
BIC:	HELADEF1ILK
Verwendungszweck:	Elternbeitrag + Name des Kindes

11. Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.7. des darauffolgenden Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist auch in den Ferien und bei Abwesenheit des Kindes (z. B. durch Krankheit) zu zahlen.
12. Bei einem Verzug mit der Zahlung des Elternbeitrages von mehr als 3 Monaten ist eine außerordentliche Kündigung des Beschulungsvertrages durch den Schulträger ohne Einhaltung der im Beschulungsvertrag unter Punkt 6 genannten Fristen möglich.
13. Die Eltern und Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Schulträger unaufgefordert eine Änderung des Nettoeinkommens der beitragsrelevanten familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse um mindestens 200,00 € mitzuteilen, wenn nicht der jeweilige Höchstbeitrag gezahlt wird. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Einkommensänderung – auch rückwirkend - neu zu berechnen.
14. Alle Eltern und Sorgeberechtigten geben zum 30.06. eines Kalenderjahres beim Schulträger eine Elternbeitragserklärung für das kommende Schuljahr ab. Wird der Höchstbeitrag gezahlt, sind keine Einkommensnachweise erforderlich. Bei Nichtzahlung des Höchstbeitrages sind die Eltern verpflichtet, die Elternbeitragserklärung nebst vollständigen Nachweisen zu Einkommen und Abzügen einzureichen. Es sind keine Schwärzungen vorzunehmen. Bei verschuldeter Fristüberschreitung, fehlender oder unvollständiger Einreichung der Unterlagen durch die Beitragsschuldner sind ab dem 01.08. des neuen Schuljahres bis zum Ende des Monats, in dem eine ordnungsgemäße Berechnung des Elternbeitrags durch den Schulträger möglich ist, die jeweiligen Höchstbeiträge zu zahlen.
15. Bei einem Eintritt während des Schuljahres ist der Elternbeitrag ab dem Monat des Schuleintritts zu zahlen und die Elternbeitragserklärungen nebst Einkommensnachweisen bei Nichtzahlung des Höchstbeitrages spätestens drei Wochen nach Schuleintritt beim Schulträger einzureichen, so dass eine rückwirkende Beitragsberechnung ab dem Monat des Schuleintritts erfolgen kann. Bei verschuldeter Fristüberschreitung, fehlender oder unvollständiger Einreichung der Unterlagen durch die Beitragsschuldner sind bis zum Ende des Monats, in dem eine ordnungsgemäße Berechnung des Elternbeitrags durch den Schulträger möglich ist, die jeweiligen Höchstbeiträge zu zahlen.
16. Es soll kein Kind aus finanziellen Gründen die Freie Reformschule „Franz von Assisi“ Ilmenau nicht besuchen können. Einzelfallregelungen aus sozialen Gründen sind deshalb auf persönlichen Antrag hin möglich. Der Antrag ist formlos schriftlich an den Schulträger zu richten.
17. Diese Elternbeitragsordnung wurde am 12.05.2017 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft.

Der Vorstand des Schulvereins „Franz von Assisi“ Ilmenau

Anhang zur Elternbeitragsordnung des Schulvereins „Franz von Assisi“ Ilmenau vom 12.05.2017

Elternbeiträge gültig ab 01.08.2013 / Angaben in Euro					
Beitragsgruppe	Netto-Familien-einkommen	Beitrag 1. Kind	Beitrag 2. Kind	Beitrag 3. Kind	Beitrag ab 4. Kind
1	bis 999	50	34	22	15
2	ab 1.000	53	36	24	16
3	ab 1.100	56	38	25	17
4	ab 1.200	60	40	27	18
5	ab 1.300	64	43	29	19
6	ab 1.400	68	46	31	20
7	ab 1.500	73	49	33	22
8	ab 1.600	78	52	35	23
9	ab 1.700	83	56	37	25
10	ab 1.800	88	59	40	26
11	ab 1.900	94	63	42	28
12	ab 2.000	100	67	45	30
13	ab 2.100	106	71	48	32
14	ab 2.200	113	76	51	34
15	ab 2.300	120	80	54	36
16	ab 2.400	127	85	57	38
17	ab 2.500	134	90	60	40
18	ab 2.600	142	95	64	43
19	ab 2.700	149	100	67	45
20	ab 2.800	156	105	70	47
21	ab 2.900	163	109	73	49
22	ab 3.000	171	115	77	51
23	ab 3.100	179	120	81	54
24	ab 3.200	187	125	84	56
25	ab 3.300	195	131	88	59
26	ab 3.400	203	136	91	61
27	ab 3.500	211	141	95	63
28	ab 3.600	218	145	98	64
29	ab 3.700	225	148	101	67
30	ab 3.800	232	152	104	68
31	ab 3.900	238	155	107	71
32	ab 4.000	244	158	110	74
33	ab 4.100	250	161	113	77